

Zusätzliche Richtlinien

Standbaugenehmigung

Für die Genehmigung der Standbauten beachten Sie bitte die Technischen Richtlinien C1, Punkt 4.2 bis 4.2.2.

Vorführung von Rundfunk-, Fernseh-, Phono- und Tonbandgeräten – Musikdarbietungen/Liveveranstaltungen

(siehe auch Technische Richtlinien C1, Punkt 4.7.7)

Die Messe Berlin wird den Beschwerden Dritter nachgehen und auf Einhaltung der nachstehenden Vorschriften hinwirken.

Optische und akustische Darbietungen dürfen nur in abgeschirmten oder geschlossenen Räumen stattfinden. Sie müssen in der Spielrichtung zum Standinneren angelegt werden; die Szenenflächen sind gegen den Gang und damit gegen Publikumseinsicht abzuschirmen.

Die Lautstärke für Vorführungen während der Ausstellung muss so bemessen sein, dass die anliegenden Aussteller durch die Vorführungen nicht gestört werden.

- Die von einem Stand ausgehenden Geräusche dürfen deshalb an den Standgrenzen einen Mittelungspegel (L_{eq}) von 75 dB (A) nicht überschreiten. Die dabei zu betrachtende Mittelungszeit beträgt jeweils vier Minuten. Die Maximalpegel sollen 85 dB (A) nicht überschreiten.
- In jeder Stunde kann eine Präsentation von längstens zehn Minuten einen Mittelungspegel von 78 dB (A) an der Standgrenze verursachen. Die dabei zu betrachtende Mittelungszeit beträgt eine Minute. Die Maximalpegel in dieser Zeit dürfen 85 dB (A) nicht überschreiten.

Die Zeiten der Präsentationen sind mit den anderen Ständen in der jeweiligen Halle abzustimmen. Für Liveveranstaltungen (z. B. Moderationen, Musikdarbietungen, Shows etc.) besteht eine Anmeldepflicht. Die erste Ankündigung hat bereits mit der Standanmeldung zu erfolgen.

Eine detaillierte Ablaufplanung ist der Messe Berlin GmbH in Verbindung mit der zweifachen Standzeichnung (Standplanung) zur Genehmigung einzureichen. Um optische und akustische Beeinträchtigungen anderer Aussteller zu verhindern, sind Vorführungen mit den Standnachbarn abzustimmen.

Der Aussteller verpflichtet sich, in eigener Verantwortung, während der Darbietungen auf seinem Stand für einen geordneten und gefahrlosen Publikumsverkehr auf den umlaufenden Gängen zu sorgen. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, hat der Aussteller

für alle entstehenden Schäden aufzukommen und die Messe Berlin von Ansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt nicht, sofern der Aussteller nachweisen kann, dass die Messe Berlin ihre Pflicht, die Besucherzahl der Kapazität des Ausstellungsgeländes anzupassen, grob fahrlässig verletzt hat, und hierdurch ein geordneter Publikumsverkehr nicht mehr garantiert werden kann.

Die Messe Berlin GmbH ist berechtigt, bei Zuwiderhandlung die Vorführungen und Shows jederzeit zu untersagen. Sie behält sich vor, den Strom abzuschalten und im Wiederholungsfall den Stand im Wege der einstweiligen Verfügung schließen zu lassen. Dies gilt sinngemäß für alle Abhaltungen von Vorführungen – auch mittels Bild- und Tonträger –, die prinzipiell nur zulässig sind, wenn weder Standnachbarn belästigt noch Publikumsgänge blockiert werden.

Bauhöhen

(siehe auch Technische Richtlinien 4.3)

Die maximale Höhe der Aufbauten, einschließlich der Oberkante etwa abgehängter Bauteile und Beschriftungen, darf bis zu +6,00 m bei einer Mindeststandgröße ab 40 m² in allen Hallen (Ausnahmeregelung siehe nachfolgend) betragen. Für Aussteller, die eine ganze Halle anmieten, oder aber bei jeweiligen Mietflächen über 1000 m² sich eine gemeinsame Halle teilen, gilt keine Höhenbeschränkung.

Ausnahmen:

Für Aussteller in den Hallen 8.1, 10.1 und 11.1 gilt die Höhenbeschränkung der Aufbauten auf 3,60 m, in Teilbereichen der Hallen 14.1 und 15.1 auf 4,00 m als verbindlich.

Direkt an der Standgrenze zum Nachbarstand ist die Standkonzeption oberhalb +2,50 m neutral glatt weiß ohne werbliche Aussagen vorzusehen.

Verdunkelung

Auf Wunsch von Ausstellern, hierzu ist die Mindestzustimmung von 80 % der Mieter einer jeweiligen Halle erforderlich, wird bei einer Anmeldung mindestens 14 Tage vor Aufbaubeginn die jeweilige Halle zweckentsprechend verdunkelt, sofern die technische Ausstattung der Halle dieses zulässt.

Einzelmieter ganzer Hallen oder größerer Hallenflächen müssen für die Verdunkelung selbst Sorge tragen. Auf Wunsch kann die Verdunkelung auch – bei Anmeldung mindestens 14 Tage vor Aufbaubeginn – von der Messe Berlin ausgeführt werden, die Kosten dafür werden jedoch dem Aussteller in Rechnung gestellt.

Zusätzliche Richtlinien

Jugendmedienschutz

Wir möchten unsere Aussteller ausdrücklich an die vom Gesetzgeber zum Schutz der Jugend erlassenen gesetzlichen Bestimmungen erinnern.

Gesetzliche Regelungswerke zum Jugendmedienschutz sind das Jugendschutzgesetz (JuSchG) (BGBl. I S. 2730) sowie der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder (JMStV). Beide Bestimmungen traten am 01. 04. 2003 in Kraft.

Besonders hinweisen möchten wir auf § 12 JuSchG. Dort heißt es in Absatz 1:

„Bespielte Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger) dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit ‚Infoprogramm‘ oder ‚Lehrprogramm‘ gekennzeichnet sind.“

Absatz 3 bestimmt:

„Bildträger, die nicht oder mit ‚Keine Jugendfreigabe‘ nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 oder nach § 14 Abs. 7 vom Anbieter gekennzeichnet sind, dürfen

- 1. einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,*
- 2. nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.“*

Diese Bestimmungen betreffen im Wesentlichen die Vorführung, nicht aber die bloße Vorstellung in Werbeprospekten, auf Plakaten oder das Ausstellen von Videohüllen.

Weiterreichende Abgabe-, Präsentations-, Verbreitungs- und Werbebeschränkungen gelten gemäß § 15 JuSchG für Medien, deren Jugendgefährdung auf Antrag oder Anregung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPJM) festgestellt wurde und die in die Liste der jugendgefährdenden

Medien aufgenommen wurden. Ohne dass es einer Aufnahme in die Liste bedarf, unterliegen „schwer jugendgefährdende Medien“ denselben Beschränkungen.

Öffentliche Werbung an Kindern und Jugendlichen zugänglichen Orten ist für indizierte, schwer jugendgefährdende oder mit diesen im Wesentlichen inhaltsgleiche Medien verboten.

Hinzuweisen ist ferner insbesondere auf § 4 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV). Dieser Paragraph benennt, wann die Verbreitung von Medien in Rundfunk und Telemedien unzulässig ist.

Dieser kurze Überblick kann die eigene intensive Beschäftigung der Aussteller mit den Jugendmedienschutzbestimmungen nicht ersetzen. Die Messeleitung bittet Sie nachdrücklich um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und dankt Ihnen bereits heute für Ihre Unterstützung zum Wohle aller.

Weiterführende Informationen finden Sie ...

... zur Indizierung von Träger- und Telemedien

BPJM – Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien: www.bundespruefstelle.de

Das Service-Telefon der BPJM erreichen Sie (außer an Feiertagen) Mo, Di und Do von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie mittwochs von 12:00 bis 18:00 Uhr unter der Rufnummer 02 28-37 66 31.

Das amtliche Mitteilungsblatt der BPJM (BPJM-Aktuell) mit den Listen der indizierten Trägermedien kann in der jeweils aktuellen Ausgabe als Einzelausgabe zum Preis von 13,00 Euro (inkl. MwSt. und Versand) bestellt werden bei der Forum Verlag Godesberg GmbH (contact@forumvg.de).

... zum Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien

KJM – Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten: www.kjm-online.de

... zur Kennzeichnung von Medien und weitere Informationen zu Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle

FSF – Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen: www.fsf.de

FSK – Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft: www.fsk.de

FSM – Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter: www.fsm.de

USK – Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle: www.usk.de